

Taxordnung der Wohnheime im Seefeld

1. Grundtaxe

Tagespauschale

Nicht beitragsberechtig (IBB 0)

CHF 130.00

Beitragsberechtig (IBB 1 – 4)

CHF 160.00

Die Höhe der Taxe wird durch die IBB-Stufe bestimmt. Sollte die IBB-Stufe bei einer interessierten Person noch nicht vorliegen, erhält sie von uns eine erste provisorische Einschätzung der IBB-Stufe mit entsprechenden Angaben über die wahrscheinliche Höhe der zukünftigen Taxe. Eine definitive Festlegung der IBB-Stufe kann bis zu drei Monate dauern. Sollte sich nach dem definitiven Entscheid über die IBB-Stufe herausstellen, dass die Taxe korrigiert werden muss, werden wir dies mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten ankündigen.

1.1 Grundleistungen (Hotellerie) gem. Betriebs- und Betreuungskonzept:

Folgende Leistungen werden täglich im Rahmen des Grundleistungskatalogs angeboten:

1.1.1 Unterkunft

In der Regel möblierte Einzelzimmer (Wohnheim Ottenweg: 2 Doppelzimmer) inkl. Wasser, Heizung und Elektrizität. Die Benützung der Unterkünfte beinhaltet zudem folgende Leistungen:

- Unterstützung bei der Einrichtung des Zimmers mit eigenen Möbeln und Einrichtungsgegenständen: An allen Standorten besteht die Möglichkeit, die Zimmer individuell einzurichten. Diese Einrichtungskosten gehen zu Lasten der Bewohnerin bzw. des Bewohners. In Härtefällen kann ein Antrag zur finanziellen Unterstützung zulasten des Spendenfonds «Bewohner-/innen» gestellt werden
- Bett- und Frotteewäsche, sofern nicht von der Bewohnerin oder dem Bewohner selber gestellt
- Materialien des täglichen Bedarfs (beispielsweise Toilettenpapier, Seife, Shampoo, Taschentücher, Zahnpasta oder Pflaster)

1.1.2 Benutzung der Gemeinschaftsräume

- Die Gemeinschaftsräume und deren Einrichtungen (Sanitär- und Essbereiche, Wohnräume, Küchen und Aussenbereiche) stehen den Bewohnenden zur Verfügung

1.1.3 Mahlzeiten

- Die Grundtaxen umfassen Leistungen der Vollpension. Eine Vergütung von Mahlzeiten erfolgt, wenn eine erwerbstätige Bewohnerin oder Bewohner auswärts am Arbeitsort essen muss. Die Auszahlung wird gemäss Absprache direkt an die betreute Person ausbezahlt oder mit der Monatsrechnung vergütet. Spezialkost und Diätmenüs sind inbegriffen (sofern nicht KVG-pflichtig)

Übergeordneter Prozess	3.5.4. Taxordnung	Gültigkeit	14.09.21	Dokumentart	QMD
Erstellungsdatum/AutorIn	07.05.21/CM	Letzte Änderung	14.09.21/CM	Geltungsbereich	WH im Seefeld
				Seite	1 von 5

- Im nicht beitragsberechtigten Bereich steht den Bewohnenden, die selber kochen bzw. sich individuell verpflegen, ein entsprechendes Budget für den Einkauf der benötigten Lebensmittel zur Verfügung. Die Entschädigungsmodalitäten werden individuell geregelt. Zusätzlich besteht für alle Bewohnerinnen und Bewohner stets die Möglichkeit, sich nach Anmeldung in einem der anderen Wohnheime zu verpflegen.

1.1.4 Haushaltsleistungen

- Unterstützung bei Zimmerreinigung und -ordnung
- Jährliche Grundreinigung des Zimmers durch die Hauswirtschaft
- Reinigung der Gemeinschaftsräume, Küchen und Sanitärbereiche durch die Hauswirtschaft (im Minimum 1x wöchentlich)
- Kleiderreinigung (ohne chemische Reinigung) oder Möglichkeit zur (unterstützten) selbständigen Reinigung der persönlichen Wäsche (Umsetzung gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept)

(Beim Zimmerbezug sind genügend Kleider und Wäsche mitzubringen. Sämtliche Kleider müssen mit dem vollen Namen versehen sein. Es ist zu empfehlen, alle übrigen Gegenstände – auch Schuhe – zu kennzeichnen)

1.1.5 TV-Anschluss und Internet

Die Privatzimmer sind mit Radio und Fernsehanschluss ausgestattet. Die Gebühren für die Anschlüsse sind im Pensionspreis inbegriffen. Zudem ist an allen Standorten ein gratis Internet- bzw. W-Lan-Zugang vorhanden. Allfällige Gebühren für Gespräche und Nutzung von kostenpflichtigen Internetseiten / Angeboten sowie ein allfälliger Festnetz-Telefonanschluss sind vom Bewohnenden selbst zu tragen. Die Abgabe (Serafe) für Radio und Telefon wird kollektiv von den WHIS übernommen.

1.2 Betreuerische und pflegerische Leistungen gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept (gemäss Qualitätsrichtlinien SODK Ost +)

1.2.1 Nicht beitragsberechtigter Bereich (IBB 0)

Im nicht beitragsberechtigten Bereich steht den Bewohnerinnen und Bewohnern während 24 Stunden und an 365 (366) Tagen bei Bedarf eine Betreuungsperson zur Verfügung. Von Montag bis Freitag ist täglich eine Betreuungsperson in der Clusterwohnung anwesend. Die Präsenzzeiten der Betreuung richten sich nach den Anwesenheiten der verschiedenen Bewohnenden. Es wird so gewährleistet, dass alle Bewohnenden die Möglichkeit haben, ihre Betreuungsbedürfnisse anzumelden. Während der Zeiten ohne Betreuungsanwesenheit und tagsüber an den Wochenenden wird eine Notfallbetreuung über einen Pikettdienst durch die Mitarbeitende des Standorts Hornbach bzw. der übrigen Standorte sichergestellt. Die Person im Pikettdienst ist innerhalb von 5 Gehminuten erreichbar bzw. ist innert 5 Minuten nach telefonischer Benachrichtigung vor Ort. Während der Nacht von 21:30 bis 07:30 bzw. 08:30 an Wochenenden und Feiertagen ist immer ein Nachtbereitschaftsdienst in der Clusterwohnung anwesend.

Die Betreuungsleistungen umfassen im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Hilfestellungen und Beratungen in persönlichen Angelegenheiten im Sinne einer «Hilfe zur Selbsthilfe»
- Hilfestellung in Notfallsituationen (Begleitung und Transport Arzt)
- Triagefunktion in Krisensituationen, Organisation von geeigneten Massnahmen bzw. Interventionen
- Hilfestellung bei der Einnahme ärztlich verordneter Medikamente
- Beratung bei der Freizeit- und Feriengestaltung

Übergeordneter Prozess	3.5.4. Taxordnung	Gültigkeit	14.09.21	Dokumentart	QMD
Erstellungsdatum/AutorIn	07.05.21/CM	Letzte Änderung	14.09.21/CM	Geltungsbereich	WH im Seefeld
				Seite	2 von 5

- Übliche Aufwendungen zur Durchführung und Administration von Ein- und Austritten

1.2.2 Beitragsberechtigter Bereich (IBB 1-4)

Die Mitarbeitenden der Wohnheime im Seefeld stellen gemäss Leitbild und Betreuungskonzept eine sozialagogische Betreuung in lebenspraktischen Belangen (Förderung, Begleitung und Unterstützung) sicher. Die persönliche Autonomie der Bewohnerinnen und Bewohner wird gewährleistet und gefördert. Sie sorgen für die physische und psychische Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner. Die Mitarbeitenden der Wohnheime im Seefeld gewährleisten eine fachlich begründete Betreuung bei der Gestaltung und Bewältigung des Alltags, unter anderem in folgender Hinsicht:

- Hilfestellungen und Beratungen in persönlichen Angelegenheiten
- Gesundheitsvorsorge und -pflege: Grundpflege und Pflege bei leichten Krankheitsfällen (im Rahmen des Betriebs- und Betreuungskonzeptes)¹.
- Sicherstellung der medizinischen Betreuung (Hilfestellung bei der Einnahme ärztlich verordneter Medikamente sowie Begleitung und Transport bei Arztbesuch)
- Transport und Begleitung bei Behördengängen (exklusive reine Transportkosten)
- Nicht KVG-pflichtige Therapien gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept
- Angebote der Freizeit- und Feriengestaltung: Kollektive Freizeitangebote (teilweise mit Kostenbeteiligung)
- Transport, Begleitung und Betreuung bei individuellen Freizeitaktivitäten gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept
- Übliche Aufwendungen zur Durchführung und Administration von Ein- und Austritten
- Sicherstellung der Leistungen (insbesondere Unterkunft, Verpflegung, Betreuung sowie Pflege) an 365 (366) Tagen pro Jahr

1.3 Individuelle Leistungen

Zusätzlich zu den für alle Bewohnenden erbrachten gemeinschaftlichen Leistungen übernehmen die Wohnheime folgende Aufgaben, soweit sie dazu ermächtigt sind:

- administrative Aufgaben gegenüber Behörden
- Gewährleistung der medizinischen Behandlung (Arztkontakte, Therapien)

Die Bewohnenden werden bei Krankheit durch die Hausärzte oder Fachärzte (Zahnarzt, Augenarzt, Epilepsieklinik) betreut. Es gilt die freie Arztwahl. Über die Arztwahl sowie Arzttermine, die von der Vertretung vereinbart werden, sind die entsprechenden Ressortverantwortlichen in den jeweiligen Betreuungsteams zu informieren.

Im Übrigen können die Wohnheime in dringenden Fällen die wohlverstandenen Interessen der Bewohnenden (soweit er/sie dazu selber nicht in der Lage ist) auch in anderen Belangen ohne vorgängige Rücksprache mit der Vertretung wahrnehmen.

2 Rückerstattung bei Abwesenheiten

Bei Abwesenheiten haben die Bewohnenden das Anrecht, auf die Rückerstattung eines Anteiles der Taxe. Ein Abwesenheitstag wird wie folgt definiert: Auswertige

¹ Bei Leistungen, deren Kosten ganz oder teilweise vom Krankenversicherer oder von weiteren Zahlungspflichtigen (wie Unfallversicherungen) übernommen werden müssen, können für die Bewohnerin oder den Bewohner weitere Kosten anfallen. Neben dem Selbstbehalt und der Franchise sind bei einer durch die Spitex durchgeführten Langzeitpflege die Patientenbeteiligung und die Restkostenbeteiligung der Gemeinden relevant.

Übernachtung verbunden mit der Abwesenheit an zwei zeitlich daran gebundenen Hauptmahlzeiten

Mögliche Varianten:

- Mittagessen, Abendessen, auswärtige Übernachtung
- Abendessen, auswärtige Übernachtung, Mittagessen
- Auswärtige Übernachtung, Mittagessen, Abendessen

Ankündigungsfrist: 24 Std.

Betrag der Rückerstattung pro Abwesenheitstag: **CHF 20.00** sowie die persönliche Hilflösenentschädigung

3 Kostenpflichtige Leistungen

3.1 Leistungen mit Kostenbeteiligung

<i>Leistung</i>	<i>Preis</i>	<i>Bemerkungen</i>
Wohnheim-Ferien Inland	100.00 pro Tag	Nebenauslagen gemäss Budget
Wohnheim-Ferien Ausland	120.00 pro Tag	Nebenauslagen gemäss Budget
Individuelle Freizeitangebote	effektive Kosten	Eintritte, Transportkosten usw.
Begleitungen ausserhalb Stadt ZH	effektive Kosten	Spesen Begleitperson usw.

3.2 Persönliche Auslagen

Auslagen für Porto, Telefon, Coiffeur, Pedicure, chemische Reinigung, spezielle Essgewohnheiten, Kleider beschriftet usw. werden den Bewohnenden belastet.

4 Gültigkeit

Die Tarife gelten ab 1.1.2022 bis 31.12.2022 sowie bei Neueintritten ab Juli 2021. Diese Taxordnung gilt für Personen mit einer IV-Rente und Wohnsitz im Kanton Zürich. Für Personen aus anderen Kantonen legt der jeweilige Kanton die Höhe der Taxen fest, basierend auf der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE). Personen ohne IV-Rente müssen ihre Tarife mit der Institutionsleitung separat abklären, da diese von den unten aufgeführten Tarifen abweichen können.

Die Taxen können im Rahmen der Teuerung erhöht werden. Dies erfolgt immer in Rücksprache mit dem Kantonalen Sozialamt. Die neuen Taxen für das Folgejahr werden jeweils Ende Jahr festgelegt. Die Mitteilung über allfällige Veränderungen der Taxen erhalten die Bewohnerinnen und Bewohner bis spätestens Mitte Dezember.

5 Austritt

Bei einem Wechsel der Wohnsituation müssen die vertraglichen Bestimmungen zur Kündigung beachtet werden. Die Taxe wird bis und mit Austrittstag verrechnet.

Die Kosten für die Entsorgung allfälliger Möbel oder für die Reinigung und Instandstellung des Zimmers werden in Rechnung gestellt.

Bei ausserordentlichen Austritten wird die Taxe noch 14 Tage nach dem Eintritt des Ereignisses in Rechnung gestellt.

Übergeordneter Prozess	3.5.4. Taxordnung			Gültigkeit	14.09.21	Dokumentart	QMD
Erstellungsdatum/AutorIn	07.05.21/CM	Letzte Änderung	14.09.21/CM	Geltungsbereich	WH im Seefeld	Seite	4 von 5

6 Finanzierung des Aufenthalts

Die Kosten eines Wohnaufenthaltes werden durch die Bewohnerinnen und Bewohner sowie den Kanton Zürich getragen. Die Bewohnerin oder der Bewohner bezahlt maximal die vom Sozialamt des Kantons Zürich evaluierten Normkosten (Durchschnittsaufwand aller Einrichtungen). Die Verteilung der Beiträge erfolgt dabei folgendermassen:

- **Bewohnerinnen und Bewohner:**
Pensionskosten (Zimmer und Mahlzeiten) und ein Anteil an die Betreuung werden mit Steuern finanziert. Für nicht im Grundleistungskatalog enthaltene Leistungen verrechnen wir die effektiven Kosten bzw. eine im Rahmen der Budgetierung der Nebenauslagen festgesetzte Pauschale.
- **Kanton Zürich**
Betreuungskosten, die über dem durch die Bewohnerinnen und Bewohner getragenen Anteil liegen, werden durch den Kantonsbeitrag gedeckt (IBB 1-4).

Die Finanzierung der Steuern und Leistungen mit Kostenbeteiligung erfolgt über eigene Mittel der Bewohnerinnen und Bewohner (IV-Rente und Hilflosenentschädigung). Falls diese nicht ausreichen, muss der Anspruch auf Ergänzungsleistungen geprüft werden.

Der Kantonsbeitrag wird in einer Leistungsvereinbarung zwischen den Wohnheimen im Seefeld und dem Kantonalen Sozialamt festgelegt.